

Ans den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 12. Mai 1869.)

Behufs Vollziehung des zwischen der Schweiz und Italien am 22. Juli v. J. abgeschlossenen Niederlassungsvertrages hat der Bundesrath beschlossen, das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen.

„Tit.!

„Der Art. 9 in dem mit dem Königreich Italien unterm 22. Juli 1868 abgeschlossenen Niederlassungsvertrage enthält folgende Bestimmungen:

„Die Citationen oder Notifikationen von Akten, die Depositionen oder Verhöre der Zeugen, die Berichte der Experten, die gerichtlichen Verhörakten und überhaupt alle Aktenstücke, welche in Civil- oder Straffällen im Wege der Rogatorien von Gerichtsbehörden des einen Landes auf dem Gebiete des andern erhoben werden, dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden und sind kostenfrei auszufertigen.

„Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die in solchen Fällen den betreffenden Regierungen zukommenden Gebühren, und betrifft weder die den Zeugen gehörigen Entschädigungen, noch die Emolumente, welche Beamte oder Sachwalter jedesmal zu fordern berechtigt sind, wenn ihre Dazwischenkunft in einem gegebenen Falle gesetzlich nothwendig wird.“

„Bei Feststellung des Ausführungsprotokolles zu den Verträgen haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten bezüglich obigen Artikels dahin geeinigt, daß ein Art. III folgenden Inhaltes aufgenommen worden ist:

Art. III.

„Behufs der Vollziehung des Art. IX der nämlichen Uebereinkunft ist vereinbart worden, daß die Appellationshöfe des Königreichs das Bundesgericht und das Obergericht jedes eidgenössischen Standes fortan direkt mit einander korrespondiren werden in Bezug auf Alles, was die Zusendung und die Erledigung von Rogatorien in Civil- oder Straffachen betrifft.

„Geldbeträge, welche den Rogatorien oder den auf deren Vollziehung bezüglichen Aktenstücken beigelegt sein sollten, sind durch Postmandate, lautend an die Ordre der Behörden, an welche diese Werthbeträge gerichtet sind, zu übermitteln.

„Es ist wohlverstanden, daß die direkte Korrespondenz zwischen den Gerichten und den obgenannten Appellationshöfen niemals stattfinden darf mit Bezug auf Auslieferungsbegehren, für welche in allen Beziehungen die Bestimmungen der diese Materie beschlagenden Uebereinkunft zu befolgen sind.“

„Wir ermangeln nicht, Ihnen von Vorstehendem Kenntniß zu geben, indem wir Sie ersuchen, davon Ihre Gerichte gefälligst verständigen zu wollen. Gleichzeitig haben wir die Ehre, Ihnen eine von der königl. Gesandtschaft anhergeleitete Liste derjenigen italienischen Gerichte mitzutheilen*), an welche nunmehr künftig die Erlasse der schweizerischen Gerichte direkt zu gelangen haben werden.“

(Vom 17. Mai 1869.)

Der Bundesrath hat behufs Ausführung von Art. 16 des am 22. Juli v. J. mit Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags folgendes Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Tit. I

„Der Artikel 16 in dem am 22. Juli 1868 mit Italien abgeschlossenen und am 1. dieses Monats in Kraft getretenen Auslieferungsvertrage (Bundesblatt v. J. 1869, II, 11) verpflichtet die beiden vertragenden Regierungen, darüber zu wachen, daß die Strafurtheile, welche die Gerichte des einen Landes über Angehörige des andern wegen Verbrechen oder Vergehen erlassen, gegenseitig mitgetheilt werden.

„In einer unterm 7. I. Mts. an die Schweiz. Gesandtschaft in Florenz gerichteten Note hat nun das königl. Ministerium den Wunsch ausgesprochen, daß diese Mittheilung fortan nach dem beigelegten Formulare erfolgen möchte. Hienach würde von der bisherigen beglaubigten Abschrift Umgang genommen, und es würde eine mehr übersichtliche Ausfüllung der Abschnitte genügen.

„Indem wir Sie ersuchen, das Nöthige zu verfügen, daß künftig die wider Italiener erlassenen Strafurtheile dem Vertrage gemäß hieher

*) Die oberwähnte Liste wird später folgen.

mitgetheilt werden, können wir nicht umhin, beizufügen, daß das Formular uns durchaus annehmbar zu sein scheint, da es seinem Zwecke hinlänglich entsprechen und den in Frage stehenden Verkehr sehr wesentlich erleichtern dürfte.“

Das Schweiz. Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, in den Gasthöfen in Bérisal (Wallis) und Comballaz (Waadt) öffentliche Telegraphenbüreaux zu errichten.

Der Bundesrath hat zu eidgenössischen Stabssekretären ernannt:

Hrn. Karl Widmer, in Zürich, und Hr. Oscar Dubuis, von Corsier (Waadt), in Bern.

(Vom 21. Mai 1869.)

Mit Depesche vom 14. dies bringt der schweizerische Konsul in Algier dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß in der vom General-Gouverneur von Algerien unterm 29. April d. J. gefaßten Schlußnahme (siehe Seite 9 hievon) den Erntearbeitern nur freie Hinreise von Marseille aus, nicht aber freie Rückreise nach dort zugesichert worden sei.

In der Depesche wird ferner bemerkt, daß man in Algerien einem guten europäischen Schnitter einen Taglohn von Fr. 2, Fr. 2. 25 und Fr. 2. 50 sammt Nahrung, oder Fr. 3 ohne Nahrung bezahle.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit den Regierungen der Kantone Waadt und Schaffhausen wegen Errichtung von Telegraphenbüreaux in St. Cergues, Schleithelm und Unterhallau Verträge abzuschließen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

als Postkommis in Aarau : Hr. Rudolf Furter, von Staufen, derzeit Kommiss. auf dem Postbüreau in Rheinfelden (Aargau);
 „ Telegraphist in Gröningen : Hr. Heinrich Hauser, Posthalter, von und in Gröningen (Zürich).

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1869
Date	
Data	
Seite	67-69
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 147

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.